

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Höhe von insgesamt 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto);

8. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

RESOLUTION 56/248 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/Add.1)²⁶.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei

dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003²⁹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/248 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/248 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 493.300 US-Dollar brutto (398.800 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003 ;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bericht über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung voraussichtlich entstehen werden, fertiggestellt wird, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung damit befassen kann;

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Damit wird die Resolution 56/248, in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/248 A.

²⁸ A/56/497 und Add.1.

²⁹ A/C.5/56/30 und Add.1.

³⁰ A/56/666 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

8. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Höhe von insgesamt 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto);

9. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

RESOLUTION 56/250 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/714/Add.1)³¹.

56/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

B³²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea³³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/250 A vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie

ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 56,6 Millionen US-Dollar, was etwa 14 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 17 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³² Damit wird die Resolution 56/250 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/250 A.

³³ A/56/840 und A/56/862.

³⁴ A/56/887 und Add.9.

³⁵ A/56/887/Add.9.